

## **Honorarempfehlungen zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination**

### **Einleitung**

Wenn du ein neues Haus baust, sollst du um die Dachterrasse eine Brüstung ziehen. Du sollst nicht dadurch, dass jemand herunterfällt, Blutschuld auf dein Haus legen. (5. Buch Moses, 22.8.)

Die Grundgedanken der neuen Baustellenverordnung stehen schon in der Bibel. Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen wurde am 10. Juni 1998 im Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 35 S. 1283 ff veröffentlicht und trat am 01. Juli 1998 in Kraft. Die Baustellenverordnung dient der Umsetzung der Mindestvorschriften der EG-Richtlinie 92/57/EWG des Rates von 24. Juni 1992. Mit der Baustellenverordnung gibt es nun erstmalig ein Instrument, das den Bauherrn in die Pflicht nimmt. Schon in der Planungsphase muss sich der Bauherr um den Sicherheits- und Gesundheitsschutz kümmern und ihn während der gesamten Ausführung auf der Baustelle koordinieren.

### **Was ist das Ziel der Baustellenverordnung?**

Die Baustellenverordnung soll der Verbesserung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen dienen.

### **Welche Aufgaben hat der Bauherr?**

Der Bauherr als Veranlasser trägt die Verantwortung für das Bauvorhaben. Deshalb ist er zur Umsetzung der in der Baustellenverordnung verankerten baustellenspezifischen Arbeitsschutzmaßnahmen sowohl in der Planungsphase als auch in der Ausführungsphase verpflichtet.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

in der Planungsphase (Planung der Ausführung des Bauvorhabens):

- ?? die allgemeinen Grundsätze nach §4 ArbSchG zu berücksichtigen
- ?? eine Vorankündigung zu übermitteln und einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen
- ?? eine Unterlage zusammenzustellen für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage

in der Ausführungsphase (Koordination der Bauausführung):

- ?? Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach §4 ArbSchG koordinieren
- ?? Kontrolle der Arbeiten auf Einhaltung der Baustellenverordnung
- ?? Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans bei erheblichen Änderungen

?? Zusammenarbeit der Arbeitgeber organisieren

?? Überwachung der Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber

### **Wann muss ein Koordinator bestellt werden?**

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.

### **Muss der Bauherr die Aufgaben selber wahrnehmen?**

Der Bauherr kann die Koordination für Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen auf Baustellen selber wahrnehmen. Er kann auch einen Dritten beauftragen, der die Aufgaben oder Teile dieser Aufgaben in eigener Verantwortung übernimmt. Die Baustellenverordnung lässt offen, welche Qualifikation der sogenannte Dritte haben soll!

Der Bauherr kann ebenso einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator bestellen.

### **Wer ist Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator?**

Die Funktion des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators kann

?? der Bauherr selbst

?? ein beauftragter Dritter

?? ein externer Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator übernehmen.

### **Welche Qualifikation muss der Koordinator besitzen?**

Europaweite Untersuchungen haben ergeben, dass ca. 35% der Unfälle am Bau auf Planungsfehler zurück zu führen sind. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator organisiert während der Ausführungsphase die Zusammenarbeit aller am Bau Beteiligten und soll den Arbeitsschutz auf der Baustellen koordinieren.

Bei der Frage der Qualifikation des Koordinators spricht die Baustellenverordnung lediglich vom „geeigneten Koordinator“, ohne die Qualifikation näher zu definieren.

Um das Ziel der Baustellenverordnung zu erreichen, sollte der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator mindestens über

?? berufliche Ausbildung

?? Grundkenntnisse im Arbeits- und Gesundheitsschutz

?? mehrjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen und

?? ein spezielles Fortbildungsseminar „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination erfolgreich abgeschlossen haben.

Zur Erlangung dieser Qualifikation bieten zahlreiche Lehrgangsträger Seminare an. Die Bauberufsgenossenschaften haben Rahmenbedingungen geschaffen, nach denen viertä-

gige Seminare auf einheitlichem Niveau durchgeführt und mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen werden.

### **Wer kommt als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator in Frage?**

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator kann z.B.

- ?? ein externes Fachbüro
- ?? der Bauleiter des Generalunternehmers
- ?? der bauleitende Architekt
- ?? der Projektsteuerer sein.

Diese Personen kommen als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator in Frage, weil sie ohnehin mit dem Baustellengeschehen in ständiger Verbindung stehen.

Der Bauleiter des Generalunternehmers befindet sich ständig auf der Baustelle, um den Bauablauf und die Arbeitsqualität zu kontrollieren. Der Architekt ist im Auftrag des Bauherrn für die Kontrolle der Bauqualität verantwortlich und muss sich daher regelmäßig auf der Baustelle befinden. Der Projektsteuerer kontrolliert ebenfalls im Auftrag des Bauherrn den zeitlichen Ablauf, die Kosten und Einhaltung der Qualität und ist auch regelmäßig auf der Baustelle. Es stellt sich aber nicht nur die Frage, wer die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators aus praktischen Überlegungen übernehmen kann, sondern wer diese Aufgaben **richtig** erfüllen kann. Um die Ziele der Baustellenverordnung zu erreichen sollte die Tätigkeit der Koordinators unabhängig sein.

Es darf keinen **Interessenkonflikt** zwischen Sicherheits- und Gesundheitsschutz und

- ?? Qualität der Arbeit
- ?? Einhaltung der Termine
- ?? Kosten geben.

Bei den Beteiligten, die bereits andere Funktionen auf der Baustelle wahrnehmen, besteht die Gefahr, „**betriebsblind**“ zu sein und Mängel des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes nicht zu erkennen. Deshalb sollte eine externe unabhängige Person als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator in der Regel bevorzugt werden.

## Derzeitige Honorierung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators

### Was steht in der Baustellenverordnung zur Honorierung?

Die Baustellenverordnung bietet im Bereich der Honorierung keine konkreten Aussagen. Die Bauberufgenossenschaften haben ein Vertragsmuster entwickelt, in dessen §5 zur Honorierung folgendes steht:

„Die Vergütung einschließlich eines Zahlungsplanes ist jeweils einzelfallbezogen zu regeln. Da es derzeit noch keine Erfahrungswerte für diese Leistungserbringung gibt, wird vorgeschlagen eine Vergütung auf der Grundlage eines Stundensatzes zu vereinbaren.“

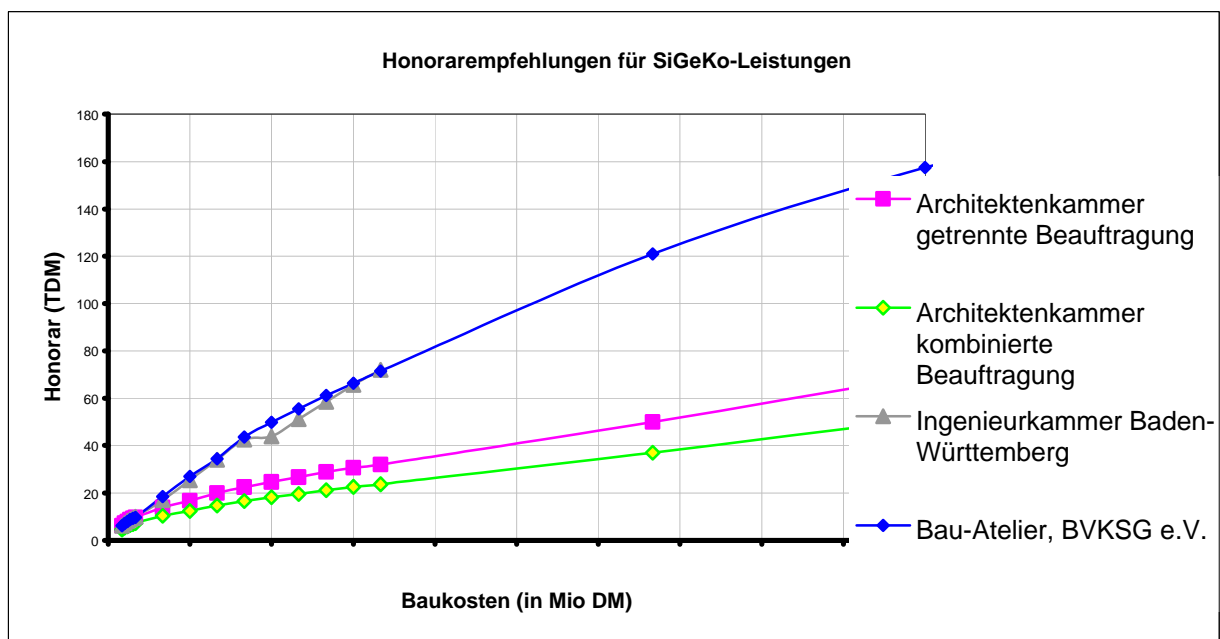
Eine derartige Honorierung auf Stundenbasis wird zur Zeit vielfach vereinbart. Dies kann bestenfalls eine provisorische Lösung sein, sie verdeutlicht jedoch den Bedarf zur Ermittlung einer Honorarempfehlung für Leistungen von Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren nach Baustellenverordnung.

### Welche Empfehlungen zur Honorarermittlung stehen zur Zeit zur Verfügung?

Infolge der bestehenden Unsicherheiten und des Bedarfs haben derzeit

- ?? die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
- ?? die Ingenieurkammer Baden-Württemberg
- ?? das Bau-Atelier, BVKSG e.V.

Tabellen mit Honorarempfehlungen herausgegeben. Die Abb. 1 stellt die Honorarempfehlungen grafisch gegenüber.



## Nach welcher Methode sind die Honorarempfehlungstabellen berechnet worden?

Die o. g. Honorarempfehlungstabellen sind analog zur Berechnung des Honorars gem. HOAI nach der selben Methode auf der Grundlage der Baukosten berechnet. Baukosten sind jedoch nur einer von mehreren möglichen Faktoren, die auf die Vergütung Einfluss haben, aber nicht der einzig denkbare.

## Welche Faktoren müssen noch in die Honorierung des Koordinators einfließen?

Zur Ermittlung eines **Kosten deckenden Honorars** für den Koordinator sind außer den Baukosten noch folgende Ansätze zu berücksichtigen:

- ☞ Zeitlicher Aufwand der Arbeit
- ☞ fachliche Qualifikation
- ☞ Risiken bei der Ausführung
- ☞ sonstige Umstände, die eine angemessene Vergütung sichern.

Der Zeitaufwand der Tätigkeit hängt wiederum ab von

- ?? Gebäudetyp
- ?? Lage des Bauwerks
- ?? Ausführungsdauer
- ?? Gefahrenpotenzial des Bauvorhabens

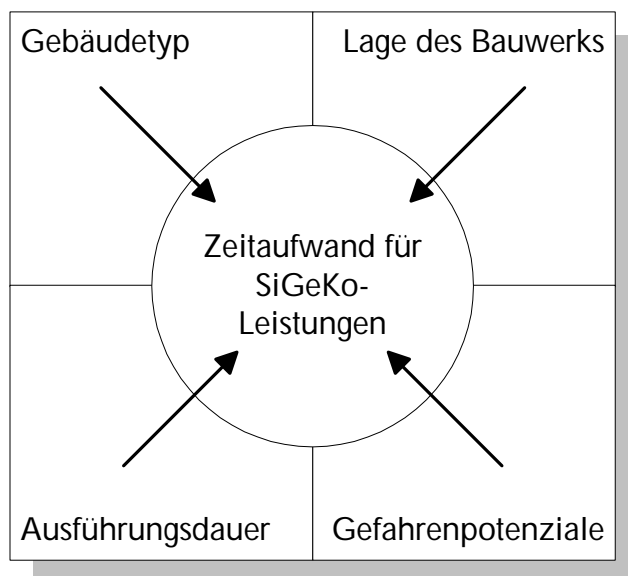


Abb. 2: Einflussfaktoren für den Zeitaufwand für SiGeKo-Leistungen

## Sind die vorgenannten Tabellen zur Honorarempfehlung praxisgerecht?

Die Werte der Honorarempfehlung der Architektenkammer NRW gelten für einen mittleren Schwierigkeitsgrad, für einen geringen oder hohen Schwierigkeitsgrad sind Zu- und Abschläge von bis zu  $\pm 30\%$  möglich.

Die Honorarempfehlung der Architektenkammer NRW unterscheidet bei der Vergütung des Koordinators zwischen getrennter und mit Architektenleistungen kombinierter Beauftragung.

Aus Sicht des Bauherrn ist die kombinierte Beauftragung sinnvoll, da sie zum einen kostengünstiger ist und andererseits kein zusätzlicher Fachingenieur beauftragt werden muss. Im Sinne der Baustellenverordnung sollte jedoch zur Vermeidung von Interessenkonflikten ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator getrennt beauftragt werden.

Bei genauer Betrachtung des Leistungsbildes des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators gem. Baustellenverordnung liegen die Honorarwerte in der Tabelle der Architektenkammer NRW unterhalb der tatsächlichen Kosten. Dies gilt insbesondere für kleine Bauvorhaben, bei denen der Aufwand nicht direkt proportional zu den Baukosten ist.

Die Honorarempfehlungen der Ingenieurkammer BW und des Bau-Atelier, BVKSG e.V. sind fast gleich, die Ingenieurkammer BW beschränkt sich jedoch auf Honorarwerte für Baukosten bis 10 Mio. DM.

Der Verband der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren Deutschlands V.S.G.K. e. V. erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Lehrgebiet Baubetriebslehre der Bergischen Universität Wuppertal eine Honorarempfehlung für den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator, die sich auf den Zeitaufwand bezieht. Um Praxisbezug mit fundierten Werten zu erzielen, wurde ein Fragebogen entwickelt. Für eine Auswertung zum jetzigen Zeitpunkt ist die Datenmenge noch zu gering. Zusätzliche Informationen über bereits abgewickelte Bauvorhaben würden die Arbeit sehr fördern (Kontakt: BUGH Wuppertal, Herr M. Gad, Tel. 0202/439-4401/-4115).

Die Autoren:



Univ.-Prof. Dr.-Ing.  
M. Helmus  
Vorsitzender V.S.G.K. e. V.  
Bergische Universität Wuppertal  
Fb Bauingenieurwesen  
Lehrgebiet Baubetriebslehre



Dipl.-Ing. B.Sc.  
Maged Moneer Gad  
Bergische Universität  
Fb Bauingenieurwesen  
Lehrgebiet Baubetriebslehre